

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Antrag vom 26. September 2005

SP-Fraktion

Art. 16 Abs. 3:

Wer wegen Krankheit ____ arbeitsunfähig wird, hat für längstens die Dauer der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers oder der Versicherungsleistung, wenigstens jedoch für sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruchs, Anspruch auf Zulagen im Umfang des letzten Anspruchs vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. ____

Begründung:

Wer bei einem Arbeitgeber arbeitet, hat Anspruch auf Lohn. Wer im Arbeitsverhältnis krank wird, hat Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer gewissen Zeit, zum Beispiel im ersten Dienstjahr nach dem eidgenössischen Obligationenrecht drei Wochen. Kinderzulage nach KZG erhält nur, wer Anspruch auf Lohn hat; also bei Krankheit kein Anspruch auf Kinderzulage. Nun soll dies dahingehend geändert werden, dass sechs Monate lang die Kinderzulage nach Erlöschen des Lohnanspruchs ausbezahlt werden soll.

Die SP-Fraktion möchte den Anspruch auf wenigstens sechs Monate setzen, aber auf eine allfällige längere Dauer der Versicherungsleistung (Krankentaggeld) ausdehnen. Es ist zum Beispiel schwer erklärlich, warum ein Familienvater mit zwei Kindern bei einer Erkrankung von neun Monaten für drei Monate keine Kinderzulage erhält und deshalb seiner Familie Fr. 1'140.– entgehen.